

**Satzung**  
des  
**Turnvereins Altlußheim 1894 e. V.**



**Stand April 2014**

# Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines .....	3
§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	3
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins .....	3
§3 Verbandsmitgliedschaften .....	3
B. Vereinsmitgliedschaften.....	4
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§5 Arten der Mitgliedschaft .....	4
§6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§7 Ausschluss aus dem Verein .....	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§9 Beträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	5
§10 Rechte der Mitglieder.....	6
§11 Maßregelungen .....	6
D. Vereinsorgane.....	6
§12 Die Organe des Vereins .....	6
§13 Jahreshauptversammlung .....	7
§14 Turnrat.....	9
§15 Vorstand .....	10
§16 Vereinsjugend.....	11
§17 Abteilungen .....	12
E. Sonstige Bestimmungen .....	12
§18 Budgetplanung .....	12
§19 Kassenführung .....	13
§20 Kassenprüfung .....	13
§21 Ehrungen .....	13
§22 Datenschutzklausel.....	14
§23 Satzungsänderung .....	15
F. Schlussbestimmungen .....	15
§24 Auflösung des Vereins .....	15
§25 Inkrafttreten .....	16

## **A. Allgemeines**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Turnverein Altlußheim wurde im Jahr 1894 gegründet und führt den Namen „Turnverein 1894 Altlußheim e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Altlußheim und ist in das zuständige Vereinsregister Nr. 108 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaften**

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aufgrund eines schriftlichen Antrages kann jede natürliche oder juristische Person, Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Turnrat endgültig. Die Ablehnung eines Antrages bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner schriftlichen Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die gültige Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als für sich bindend an.
- (4) Es verpflichtet sich, zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

### **§5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Ausschluss aus dem Verein
  - Tod
  - Auflösung des Vereins
  - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## §7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat auf Antrag.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Turnrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Turnrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss des Turnrates ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### §9 Beträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der außerordentlichen Beiträge, der evtl. Aufnahmegebühr und der evtl. Abteilungsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Turnrat durch Beschluss festsetzt.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (erstes Halbjahr) eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.

## §10 Rechte der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit als Gäste mit Rederecht an Versammlungen teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Zum Jugendleiter kann man bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.
- (5) Für den gesamten Jugendausschuss gelten die gesonderten Regelungen aus der Jugendsatzung der jeweiligen Abteilungen. Liegt diese nicht vor gilt die entsprechende Satzung des Hauptvereins.

## §11 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorhergehender Anhörung durch den Turnrat folgende Maßnahmen vom Turnrat verhängt werden:
  - Verweis
  - Erhebung angemessener Schadenersatzansprüche
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.
- (3) Außerdem hat der Turnrat das Recht bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane gegen die Abteilungen vereinsinterne Maßnahmen zu verhängen.

## **D. Vereinsorgane**

### §12 Die Organe des Vereins

- Die Jahreshauptversammlung
- Der Turnrat
- Der Vorstand
- Jugendausschuss

### §13 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (2) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Teilnehmer ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einberufung mit Tagesordnung geschieht in Form einer Veröffentlichung in der "Schwetzinger Zeitung" und in den "Lußheimer Nachrichten" unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

- (4) Mit der Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Bericht des Vorsitzenden
  - Berichte der Abteilungsleiter
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen und Bestätigungen soweit diese erforderlich sind
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
- (5) Die ordentliche Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet außerdem in alleiniger Zuständigkeit über
  - Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
  - Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beträge
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - Die Vornahme einer Satzungsänderung
  - Den Erlass einer Geschäftsordnung
  - Die Auflösung des Vereins
- (6) Anträge können gestellt werden
  - a) Von jedem Mitglied

- b) Vom Vorstand
- c) Vom Turnrat
- d) Von den Abteilungen

(7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Für deren Behandlung bedarf es eines Änderungsantrages zur Tagesordnung vor deren Genehmigung. Über ihn entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Später, aber noch vor Beginn der Versammlung schriftlich eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird und die Versammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn dies einstimmig beschlossen wurde.

- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Geheime bzw. schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Jahreshauptversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Einladung, die Anwesenheitsliste, die Jahresberichte und die sonstigen zum Bestandteil des Protokolls erklärten Unterlagen sind zur Niederschrift zu nehmen. Auf Verlangen eines jeden stimmberechtigten Mitglieds sind seine Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer dem Vorstand und den Abteilungsleitern in Mehrfertigung zuzustellen.
- (10) Jedes in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, jederzeit bei den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern in die Niederschrift Einsicht zu nehmen und beim Vorsitzenden Einwendungen gegen die Niederschrift vorzubringen. Die Niederschrift gilt als angenommen und ist verbindlich, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch gegen den Inhalt der Niederschrift erhoben wurde. Über die Einwendungen entscheidet der Turnrat endgültig.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es aufgrund der Geschäftslage erforderlich ist.

Es muss innerhalb eines Monats mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es der Vorstand oder Turnrat beschließt oder mindestens ein Zehntel der in

der aktuellen Jahreshauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt. Zwischen dem Termin der Versammlung und dem Tag der Einberufung (Zustellung der Einladung) muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

#### §14 Turnrat

- (1) Dem Turnrat gehören als ordentliche Mitglieder der Vorstand, die Abteilungsleiter und zwei bis fünf gewählte Beisitzer sowie als weitere Mitglieder der Jugendleiter bzw. stellvertretender Abteilungsleiter jeder Abteilung und die Ehrenvorsitzenden an. Andere Personen können zu den Sitzungen des Turnrates beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Turnrates werden in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Für den gleichen Zeitraum werden die Jugendleiter in den Abteilungen gewählt. Alle Mitglieder des Turnrates mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden haben regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und, soweit vorgeschrieben, der Jahreshauptversammlung über das vergangene Jahr Bericht zu erstatten. Die Tätigkeitsberichte müssen dem Vorstand eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorgelegt werden und sind zur Niederschrift der Jahreshauptversammlung zu nehmen.
- (3) Dem Turnrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten und die Beschlussfassung über Angelegenheiten zu, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- (4) Der Turnrat hat für die unverzügliche Durchführung aller in den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu sorgen. Bis zur Erledigung ist durch den Vorsitzenden in den Sitzungen des Turnrates über den Stand der Durchführung zu berichten.
- (5) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn einer Sitzung ist innerhalb von drei Tagen schriftlich eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Turnrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (7) Eine Ämterhäufung ist zu vermeiden. Nach diesem Grundsatz hat jedes Turnratsmitglied, auch wenn es mehrere Funktionen ausübt, nur eine Stimme. Stellvertretung in den Sitzungen ist möglich.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Turnrates während seiner Amtsperiode aus, so ist von Turnrat ein Nachfolger zu benennen, der das Amt bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl kommissarisch ausübt. Die Abteilungen können hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (9) Der Vorsitzende ruft die Sitzungen des Turnrates nach Bedarf ein. Er hat dies unverzüglich zu tun, wenn ein Drittel der Turnratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(10) Die Sitzungen des Turnrates sind mindestens eine Woche vor den Sitzungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Übersendung der notwendigen Unterlagen einzuberufen.

(11) Die Turnratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Über die Teilnehmer ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(12) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Turnrates ist von Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Auf Verlangen eines jeden Sitzungsteilnehmers sind seine Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Einladung und die Anwesenheitsliste sowie die sonstigen zum Bestandteil des Protokolls erklärten Unterlagen sind zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(13) Die Niederschrift ist nach der Sitzung den Turnratsmitglieder und sonstigen Versammlungsteilnehmern zuzustellen.

Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls erhoben worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Turnrat endgültig.

#### §15 Vorstand

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung. Er und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Hauptversammlung gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so gilt §14 Absatz 8 der Satzung entsprechend.

(4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er hat die Geschäfte zu führen und ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Er hat der Jahreshauptversammlung über seine Arbeit Bericht zu erstatten.

(5) Der Vorsitzende ruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Er hat dies unverzüglich zu tun, wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder schriftlich unter An-

gabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Über die Teilnehmer ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Ehrenvorsitzenden haben in den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme.

- (6) Der Vorsitzende kann im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans Zahlungen bis zum Betrag von 1.000 € selbständig anweisen mit der Maßgabe, dass der Turnrat in den nächsten Sitzung davon unterrichtet wird. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist grundsätzlich die vorherige Genehmigung des Turnrates einzuholen. Bei der Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten, für die der Turnrat zuständig ist, hat der Vorsitzende die nachträgliche Genehmigung des Turnrates einzuholen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Vorstandes ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Einladung und die Anwesenheitsliste sowie die sonstigen zum Bestandteil des Protokolls erklärten Unterlagen sind zur Niederschrift zu nehmen. Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes sind seine Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen bei der Sitzung anwesenden Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Die Niederschrift ist nach der Sitzung den Vorstandmitgliedern und sonstigen Versammlungsteilnehmern in Mehrfertigung zuzustellen. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht zwei Wochen nach Zustellung aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls erhoben worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

#### §16 Vereinsjugend

- (1) Jugendliche des Vereins sind alle nicht volljährigen Mitglieder.
- (2) Die Interessen der Vereinsjugend werden durch die Jugendleiter der Abteilungen wahrgenommen und zwar
  - a. In allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
  - b. Bei überfachlichen, die Jugend berührende Fragen oder gemeinsamen sportlichen Interessen.
- (3) Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen. Jede Fachabteilung wählt sich einen Jugendleiter, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen in der Abteilung annimmt.

- (4) Die Jugendleiter regeln im Einvernehmen mit ihren Abteilungsleitern und den übrigen Jugend-Übungsleitern den Sportbetrieb der Jugendlichen sowie den Einsatz geeigneter Jugendbetreuer. Sie leiten die überfachliche Jugendarbeit in ihren Abteilungen.
- (5) Die Jugendleiter sollen einen möglichst engen Kontakt pflegen. Sie nehmen an den Sitzungen des Turnrates mit Sitz und Stimme teil

### §17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrates gegründet oder aufgelöst. Sie führen den sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb durch.
- (2) Entsprechend der Jahreshauptversammlung des Vereins hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Abteilungen stattzufinden. Diese muss vor der Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Sie wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier und Jugendleiter sowie Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Abteilungsleiter bedarf zur Ausübung seines Amtes der vorherigen Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung durch Wahl. Bis zur Bestätigung führt der bisherige Abteilungsleiter die Geschäfte weiter.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Von den Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

- (4) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen findet §13 der Satzung (Jahreshauptversammlung) entsprechende Anwendung. Die Abteilungen haben das Recht selbst zu entscheiden, ob Eltern (unabhängig von einer Mitgliedschaft) für ihre nicht-stimmberechtigten Kinder ein Stimmrecht bei den Abteilungsversammlungen erhalten. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. Sie sind daher einzuladen.
- (5) Alle Abteilungsveranstaltungen werden unter dem Namen „Turnverein 1894 Altlußheim“ ggf. mit dem Hinweis auf die durchführende Abteilung gestaltet. Der Erlös hieraus fließt in die Vereinskasse, aus der die einzelnen Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplanes unterstützt werden.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### §18 Budgetplanung

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

- (2) Der Haushaltsplan wird vom Turnrat beschlossen und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Mit dem Genehmigungsbeschluss ist der Haushaltsplan verbindlich.
- (3) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Der Turnrat hat darauf zu achten, dass die Planansätze nicht überschritten werden.
- (4) Den Abteilungen wird ein Budget gemäß der Haushaltsplanung zugewiesen. Außerplanmäßige Budgetüberschreitungen sind vom Turnrat genehmigungspflichtig.

#### §19 Kassenführung

- (1) Der Hauptkassier verwaltet die laufenden Ein- und Ausgaben. Er ist dem Vorstand zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet und muss ihm jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher gewähren.
- (2) Die Bildung von Nebenkassen, auch durch Abteilungen, ist auf Antrag zulässig und Bedarf der vorigen Genehmigung durch den Turnrat. Die Nebenkassen sind am Ende eines Rechnungsjahres mit der Vereinskasse abzurechnen.

#### §20 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

#### §21 Ehrungen

- (1) Der TV 1894 Altlußheim kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport oder den Verein
  - die Ehrennadel
  - die Ehrenmitgliedschaft
  - das Amt des Ehrenvorsitzendenverleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde ist eine 25-jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine 40-jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde sind der Besitz der Ehrennadeln in Bronze und Silber und eine 50-jährige Mitgliedschaft.

Die Ehrennadel kann auch ohne diese Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

- (3) Voraussetzung für die Verleihung der Treuemedaille in Bronze mit Urkunde ist eine 60-jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Treuemedaille in Silber mit Urkunde sind der Besitz der Treuemedaille in Bronze und eine 65-jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Treuemedaille in Gold mit Urkunde sind der Besitz der Treuemedaille in Silber und eine 70-jährige Mitgliedschaft.

Die Ehrenmedaille kann auch ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

- (4) Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist eine 50-jährige Mitgliedschaft.
- (5) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Turnrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Antragsberechtigt sind die Organe und die Abteilungen des Vereins. Die Anträge müssen rechtzeitig und schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Turnrat.
- (8) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden und erhalten hierüber eine Urkunde.

Ein Ehrenvorsitzender kann an den Sitzungen des Turnrates mit Stimmrecht teilnehmen.

- (9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- (10) Alle Ehrungen können vom Turnrat wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechts-wirksam aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## §22 Datenschutzklausel

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### §23 Satzungsänderung

Der Turnrat ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss mehrheitlich herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **F. Schlussbestimmungen**

### §24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. Der Vorstand oder Turnrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller ihrer Mitglieder beschlossen haben
  - oder
  - b. Wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abschluss der Liquidation an die Gemeinde Altlußheim mit der Zweckbestim-

mung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

#### §25 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 19. April 2013 beschlossen. Sie wird vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister mit der Beschlussfassung rechtskräftig.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Satzung vom 27. März 1983, die Geschäftsordnung vom 27. März 1983 und die Ehrungsordnung vom 27. März 1983 ihre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassier